

- e) Anlagen zur Lagerung von Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten oder Kernbrennstoffen;
- f) Anlagen, deren ausschließlicher Zweck die Lagerung, Umarbeitung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe oder ionisierende Strahlung ausstrahlender Abfallstoffe ist;
- g) Anlagen zur Anreicherung von stabilen Isotopen, soweit das Jahreserzeugnis mehr als 5 kg der angereicherten Isotope enthält.
5. Radioaktive Stoffe:
Alle Stoffe, die spontan ionisierende Strahlung aussenden, soweit ihre spezifische Aktivität höher ist als ein Mikrocurie pro kg sowie Uran und Thorium in Mengen über 0,5 kg. Ausgenommen sind jedoch diese Stoffe in Mengen, deren Aktivität unter 10^{-12} Mikrocurie liegt.
6. Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen:
Herstellung, Beschaffung einschließlich Ein- und Ausfuhr, Besitz, Be- oder Verarbeitung, Verteilung,

Weitergabe, Transport, Aufbewahrung, Beseitigung und jeder sonstige Umgang mit den genannten Stoffen.

(2) Der Ministerrat wird beauftragt, die Bestimmungen des Abs. 1 den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft, die eine Veränderung oder Ergänzung der Begriffsbestimmungen erforderlich machen, anzupassen

VIII.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 13

Durchführung des Gesetzes

Der Ministerrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft

Das vorstehende, von der Volkskammer am achtundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht